



Schulbetrieb	
<u>Allgemeines</u>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Es findet grundsätzlich inzidenzunabhängig Präsenzunterricht ohne Mindestabstand von 1,5 m statt. Die Kreisverwaltungsbehörden oder eine ihnen übergeordnete Behörde können aus Gründen des Infektionsschutzes weitergehende oder ergänzende Anordnungen treffen. ➤ An den Grundschulen finden für jede Klasse zweimal pro Woche PCR-Pool-Testungen statt. ➤ Wird der Schulbetrieb aufgrund einer Anordnung der Kreisverwaltungsbehörde oder ihrer übergeordneten Behörden vor Ort eingestellt, wird grundsätzlich auch die Durchführung schulischer Ganztagsangebote (offene Form) und auch der Hort eingestellt.
<u>Notbetreuung im Falle eines Lockdowns oder Wechsel-Unterrichts</u>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Für Kinder, für die sonst keine Betreuungsmöglichkeit besteht, bieten die Schulen im Rahmen der zur Verfügung stehenden organisatorischen und personellen Kapazitäten eine Notbetreuung an, sofern in Abweichung des Grundsatzes des vollen Präsenzunterrichts aus Gründen des Infektionsschutzes durch die zuständige Kreisverwaltungsbehörde oder übergeordnete Behörden Wechsel- bzw. Distanzunterricht angeordnet werden sollte. ➤ In die Notbetreuung aufgenommen werden können grundsätzlich – soweit das Infektionsgeschehen es zulässt – <ul style="list-style-type: none"> • Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4, • Schülerinnen und Schüler, deren Erziehungsberechtigte Anspruch auf Hilfen zur Erziehung nach den §§ 27 ff. des Achten Sozialgesetzbuches haben, und • Schülerinnen und Schüler, deren Teilnahme an der Betreuung das Jugendamt angeordnet hat. ➤ Der Schule ist für die Teilnahme eine kurze, formlose Begründung des Betreuungsbedarfes vorzulegen.
<u>Zugang zum Schulgebäude</u>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Neben Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften und sonstigen an Schulen tätigen Personen dürfen auch Externe nur noch geimpft, genesen oder getestet das Schulhaus betreten. Zudem werden künftig auch die Lehrkräfte und die sonstigen an Schulen tätigen Personen ihren Nachweis zum 3G-Status in der Schule erbringen müssen.
Für das Angebot des Präsenzunterrichts sowie der OGTS unter Einhaltung des Mindestabstands und der Notbetreuung gilt:	
<u>Masken-Pflicht auf dem Schulgelände und im Schulbus</u>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Auf dem Schulgelände und in allen Angeboten der OGTS und der Notbetreuung besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB; Maskenpflicht). Diese Pflicht umfasst alle geschlossenen Räume und Begegnungsflächen im Schulgebäude. ➤ Im Außenbereich besteht keine Pflicht zum Tragen einer MNB. ➤ Für Lehrkräfte, alle an der Schule tätigen bzw. anwesenden Personen gilt nach der jeweils gültigen Fassung der BaylFSMV darüber hinaus die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske („MNS“, sog. „OP-Maske“).



	<p>Schülerinnen und Schülern bis einschließlich Jahrgangsstufe 4 wird das Tragen einer OP-Maske empfohlen. Es gelten folgende Ausnahmen von der Verpflichtung des Tragens einer MNB bzw. einer MNS für</p> <ul style="list-style-type: none">a) Schülerinnen und Schüler, wenn das aufsichtsführende Personal aus zwingenden pädagogisch-didaktischen oder schulorganisatorischen Gründen eine Ausnahme genehmigt, hierzu zählt insbesondere das Ausüben von Musik) und Sport, die Durchführung naturwissenschaftlicher Experimente, Sprechfertigkeitstests oder bei Einhaltung des Mindestabstands die Teilnahme an Leistungsnachweisen, die sich über mehr als eine Unterrichtsstunde erstrecken. Diese Ausnahmen beziehen sich auf den Einzelfall und erstrecken sich lediglich auf den unbedingt erforderlichen Zeitraum; eine generelle Ausnahmemöglichkeit ist dadurch nicht geschaffen.b) Lehrkräfte und sonstige an der Schule tätige Personen außerhalb des Unterrichts, sonstiger Schulveranstaltungen und der OGTS nach Erreichen eines festen Sitz-, Steh- oder Arbeitsplatzes (z. B. im Lehrerzimmer), sofern zuverlässig ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen gewahrt ist.c) Personen, für welche aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer MNB bzw. einer MNS nicht möglich oder unzumutbar ist.d) Kinder bis zum sechsten Geburtstag.e) Personen, für welche das vorübergehende Abnehmen der MNB bzw. einer MNS zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung erforderlich ist.f) Personen, für welche die vorübergehende Abnahme der MNB bzw. einer MNS aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist (z. B. zur Nahrungsaufnahme, insbesondere in den Pausenzeiten).g) Schülerinnen und Schüler während einer effizienten Stoßlüftung des Klassen- bzw. Aufenthaltsraums, auf einen den Umständen entsprechenden Abstand soll dabei geachtet werden.h) Personen unter freiem Himmel (z. B. auf dem Pausenhof). <p>➤ Bei der Beförderung im Schulbus gilt Maskenpflicht.</p>
SchülerInnen-Testmanagement	<p>➤ Alle Schüler unterziehen sich während der Unterrichtszeit zweimal wöchentlich einem Pooltest, zusätzlich kommt montags ein Selbsttest zur Anwendung.</p>



	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Kinder, die nicht am schulischen Testregime teilnehmen, müssen dreimal wöchentlich ein negatives Testergebnis eines Antigen-Schnelltests einer offiziellen Teststation vorlegen.
--	--

Anordnungen nach der jeweiligen Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV)

	<p>Anordnungen für Schulen finden sich im jeweiligen die Schulen betreffenden Paragraphen sowie auch – etwa für weitere mögliche Anordnungen – in anderen allgemeinen Paragraphen der jeweils gültigen Fassung der BayIfSMV. Die entsprechenden Entscheidungen werden von den zuständigen Kreisverwaltungsbehörden getroffen. Sofern eine Information der Schulen und Schulaufsichtsbehörden erforderlich ist, setzt die zuständige Kreisverwaltungsbehörde das Staatliche Schulamt in Kenntnis. Das Staatliche Schulamt informiert umgehend die Schulen im Schulamtsbezirk und die anderen Schulaufsichtsbehörden. Die Schulen sollen – soweit aus Sicht des Infektionsschutzes vertretbar – eine gewisse Vorlaufzeit erhalten, um geeignete Maßnahmen zur Umstellung auf den Wechselunterricht (bei Anordnung des Mindestabstands) bzw. den reinen Distanzunterricht zu ergreifen.</p> <p>Insbesondere sind folgende Vorkehrungen zu treffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ die umgehende Information der betroffenen Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigten, ➤ ggf. (bei Wechselunterricht) die Einteilungen der Schülerinnen und Schüler in Gruppen (entsprechende Planungen sollten unabhängig vom Inzidenzwert bereits im Vorfeld als Vorbereitung getroffen worden sein), ➤ ggf. die Ausstattung von Schülerinnen und Schülern mit Schülerleihgeräten und entsprechenden Büchern für den Distanzunterricht (ggf. im Wechselmodell), ➤ die Information der Lehrkräfte zur Umsetzung der bereits bestehenden Konzepte zur Umstellung auf reinen Distanzunterricht bzw. Wechselunterricht.
--	--

Hygienemaßnahmen

<u>Betretungsverbot für infizierte Personen</u>	<p>Als Grundsatz gilt: Personen, die</p> <p>a) mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome aufweisen oder</p> <p>b) einer Quarantänemaßnahme unterliegen,</p> <p>dürfen die Schule nicht betreten. Bei Auftreten entsprechender Symptome während der Unterrichtszeit (vgl. unten).</p>
--	--



<u>Persönliche Hygiene</u>	<p>a) regelmäßiges Händewaschen (Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden),</p> <p>b) Abstandhalten (mindestens 1,5 m) soweit dieser Rahmenhygieneplan keine Ausnahmen vorsieht,</p> <p>c) Einhaltung der Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch),</p> <p>d) Verzicht auf Körperkontakt (z. B. persönliche Berührungen, Umarmungen, Händeschütteln), sofern sich der Körperkontakt nicht zwingend aus unterrichtlichen oder pädagogischen Notwendigkeiten ergibt,</p> <p>e) Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund,</p> <p>f) klare Kommunikation der Regeln an Erziehungsberechtigte, Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und sonstiges Personal auf geeignete Weise (per Rundschreiben, Aushänge im Schulhaus etc.)</p>
<u>Raumhygiene</u>	<p>Die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen beziehen sich nicht nur auf Klassenräume, sondern auf alle Räume. So sind z. B. auch für Lehrerzimmer, Sekretariate oder Versammlungsräume organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, die eine bestmögliche Umsetzung von Hygieneregeln ermöglichen.</p> <p><u>Lüften</u></p> <ul style="list-style-type: none">➤ Zur Überprüfung der Luftqualität kann auch der Einsatz einer CO2-Ampel beziehungsweise eines CO2-Sensors oder eine CO2-Messung hilfreich sein.➤ Mindestens alle 45 min ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten (mindestens 5 min) vorzunehmen; sofern der CO2-Grenzwert nicht mit CO2-Ampeln oder Messgeräten überprüft wird, ist grundsätzlich alle 20 min eine zusätzliche Stoßlüftung bzw. Querlüftung vorzunehmen.➤ Eine ausschließliche Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, weil durch sie kaum Luft ausgetauscht wird.➤ Ist eine solche Stoßlüftung oder Querlüftung nicht möglich, weil z. B. die Fenster nicht vollständig geöffnet werden können, muss durch längere Lüftungszeit und Öffnen von Türen ein ausreichender Luftaustausch ermöglicht werden.➤ Geöffnete Fenster können eine Absturzgefahr darstellen, zum Beispiel, wenn Kinder auf Fensterbänke klettern. Dieser Gefahr muss mit einer angemessenen Aufsicht begegnet werden.➤ Grundsätzlich sollten raumluftechnische Anlagen mit möglichst hohem Frischluftanteil betrieben werden. Im Altbau stehen mobile Lüftgeräte zur Verfügung, im Neubau sind diese in der Lüftungsanlage enthalten.



	<p><u>Trennwände</u></p> <ul style="list-style-type: none">➤ Trennwände können generell vor Tröpfchen schützen, jedoch auch die Luftzirkulation beim Lüften behindern.➤ Installierte Trennwände machen weder regelmäßiges Lüften noch andere Maßnahmen zur Infektionsreduktion (insbesondere Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung, Vereinzelung der Tische und Einhaltung des Mindestabstands) entbehrlich.
<p><u>Reinigung</u></p>	<p>Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material- und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab. Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor. Dennoch steht in der Schule die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden. Auch hier sollen Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden. Auf eine regelmäßige Reinigung des Schulgebäudes ist zu achten. Sicherzustellen sind folgende Punkte:</p> <ol style="list-style-type: none">a) Regelmäßige Oberflächenreinigung, insbesondere der Handkontaktflächen (Türklinken, Lichtschalter, Treppen- und Handläufe, Handgriffe von Fahrrädern i. R. d. Verkehrserziehung etc.) zu Beginn oder Ende des Schultages bzw. bei starker (sichtbarer) Kontamination auch anlassbezogen zwischendurch.b) Eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen wird auch in der jetzigen COVID-19-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung völlig ausreichend. Eine darüberhinausgehende Desinfektion von Oberflächen kann in bestimmten Situationen (z. B. Kontamination mit Körperausscheidungen wie Blut, Erbrochenem oder Stuhl) jedoch zweckmäßig sein. Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so sollte diese generell als Wischdesinfektion durchgeführt werden. Eine Sprühdesinfektion, d. h. die Benetzung der Oberfläche ohne mechanische Einwirkung, ist weniger effektiv und auch aus Arbeitsschutzgründen bedenklich, weil Desinfektionsmittel eingeatmet werden können. Auch Raumbegasungen zur Desinfektion sind hier grundsätzlich nicht angezeigt.c) Die gemeinsame Nutzung von Gegenständen sollte möglichst vermieden werden (kein Austausch von Arbeitsmitteln, Stiften, Linealen o. Ä.). Sollte in bestimmten Situationen aus pädagogisch-didaktischen Gründen eine gemeinsame Nutzung von Gegenständen unvermeidbar sein, so muss zu Beginn und am Ende der Aktivität ein gründliches Händewaschen erfolgen.d) Bei der gemeinsamen Nutzung von Klassensätzen von Büchern/Tablets sollen die Geräte grundsätzlich nach jeder Benutzung gereinigt werden. Soweit dies aufgrund der Besonderheiten der Geräte o.Ä. nicht möglich ist, müssen vor und nach der Benutzung die Hände gründlich mit Seife gewaschen werden und die Benutzer sollen darauf



	hingewiesen werden, dass in diesem Fall insbesondere die Vorgaben zur persönlichen Hygiene (kein Kontakt mit Augen, Nase, Mund) eingehalten werden.
<u>Hygiene im Sanitärbereich</u>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Ansammlungen von Personen im Sanitärbereich sind zu vermeiden. ➤ Flüssigseifenspender und Händetrocknungsmöglichkeiten (Einmalhandtücher) sind in einem Umfang bereitzustellen und zu ergänzen, der es ermöglicht, eine regelmäßige und sachgemäße Händehygiene durchzuführen. ➤ Entsprechende Anleitungen für eine sachgemäße Händedesinfektion sind in den Sanitärbereichen auszuhängen. ➤ Nicht zulässig sind Gemeinschaftshandtücher oder –seifen. ➤ Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten und eine hygienisch sichere Müllentsorgung ist sicherzustellen.
Mindestabstand und feste Gruppen in Klassen bzw. Lerngruppen	
<u>Mindestabstand</u>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Wo immer es im Schulgebäude möglich ist, soll generell auf einen Mindestabstand von 1,5 m geachtet werden, u.a. auf dem Verkehrs- und Begegnungsflächen (in den Fluren, Treppenhäusern, Pausenflächen), in der Mensa und im Sanitärbereich, sowie bei Konferenzen, im Lehrerzimmer, bei Besprechungen und Versammlungen). ➤ Während des Unterrichts, sonstiger Schulveranstaltungen und der OGTS besteht keine Verpflichtung zur Einhaltung des Mindestabstands, die Ausnutzung der gegebenen Räumlichkeiten zur Schaffung von Abständen wird jedoch empfohlen. ➤ Um einer Ausbreitung von möglichen Infektionen vorzubeugen, ist die Zahl der bei einem Infektionsfall relevanten Kontaktpersonen auf das notwendige Maß zu begrenzen. ➤ Um Infektionsketten nachvollziehen zu können, soll einer Durchmischung von Gruppen im Rahmen der Möglichkeiten vorgebeugt werden, indem feste Gruppen beibehalten werden. Hierfür kommen u. a. folgende Maßnahmen in Betracht: <ol style="list-style-type: none"> a) Soweit schulorganisatorische Gründe dies nicht erfordern (z. B. AGs, klassenübergreifender Religions-/Ethikunterricht, LRS, WG) sollte von einer (klassenübergreifenden) Durchmischung der Lerngruppen möglichst abgesehen werden. b) Kommen in einer Lerngruppe Schülerinnen und Schüler aus verschiedenen Klassen einer Jahrgangsstufe zusammen, ist auf eine blockweise Sitzordnung der Teilgruppen im Klassenzimmer zu achten, soweit dies der Lerninhalt oder die gemeinsame Tätigkeit im konkreten Fall zulässt.



- c) Kommt eine blockweise Sitzordnung nicht in Betracht, sind die zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten dergestalt zu nutzen, dass möglichst große Abstände eingehalten werden; wo dies realisierbar ist, wird ein Abstand von 1,5 m empfohlen. Ggfs. können größere Räumlichkeiten genutzt werden (z.B. Aula, Turnhalle).
- d) Dies gilt auch für den Fall, dass aus zwingenden Gründen jahrgangsübergreifende Lerngruppen gebildet werden müssen.
- e) In den Klassen- und Kursräumen sollen, wenn keine pädagogisch-didaktischen Gründe dagegensprechen, möglichst feste Sitzordnungen eingehalten werden. Sofern die örtlichen Gegebenheiten dies zulassen, sind innerhalb der Räume möglichst Einzeltisch und eine frontale Sitzordnung zu verwenden.
- Soweit schulorganisatorisch möglich, soll auf Klassenzimmerwechsel verzichtet werden.
- Die Nutzung von Fachräumen (z. B. Religion, Werken, Sport) ist jedoch möglich.
- Zur Durchführung von Unterricht und OGTS-Betreuung sowie Notbetreuung sollen alle räumlichen Kapazitäten der Schule berücksichtigt werden (wie etwa die Schulaula, Mehrzweckräume, ggf. auch Fachräume). Solche größeren Räume können auch als Unterrichtsräume für große Klassen verwendet werden. Voraussetzung ist, dass sie hierfür geeignet sind (z.B. ausreichende Beheizbarkeit in der kälteren Jahreszeit und Belüftung), dass sie für Unterrichtszwecke ausgestattet werden können und dass der Schulaufwandsträger eine Nutzung für regulären Unterricht freigibt (z.B. unter Beachtung von Brandschutzvorgaben etc.).
- Denkbar ist ferner, dass der Schulaufwandsträger zusätzliche größere Räume in schulischer Nähe zur Verfügung stellen kann (Säle in kommunalen Bürgerhäusern u. ä.). Die Schulleitungen werden dies im Einzelfall mit ihrem Schulaufwandsträger abklären.
- Für eine optimale Ausnutzung der Flächen der Unterrichtsräume können die Abstände zwischen Schülertischen ggf. vergrößert werden. Dies kann z.B. bedeuten, dass die äußeren Tischreihen ganz an die Außenwände gerückt werden, um die Zwischenräume zwischen den Reihen zu vergrößern. U. U. kann auch eine versetzte Positionierung der Tische in den Reihen die Abstände vergrößern. Sofern sehr große Räume nutzbar sind, sollten die Schülerinnen und Schüler an Einzeltischen sitzen.
- Partner- und Gruppenarbeit im Rahmen der Klasse (z. B. zur Durchführung von naturwissenschaftlichen Experimenten) ist möglich. Hierbei ist auf eine möglichst konstante Gruppenzusammensetzung zu achten.
- Weiterhin werden je nach Anzahl der Klassen mit Coronainfizierten versetzte Pausenzeiten sowie Zuordnungen von Zonen für feste Gruppen auf dem Pausenhof empfohlen, soweit dies schulorganisatorisch möglich ist. Nach Möglichkeit sollten die Pausen im Freien verbracht werden. Sofern erforderlich, kann die Pause auch im Klassenzimmer erfolgen; für eine entsprechende Aufsicht ist zu sorgen. Es gilt dabei zu verhindern, dass sich zu viele



	<p>Schülerinnen und Schüler zeitgleich auf dem Schulgelände und in den Sanitärräumen befinden und eine Durchmischung von Schülergruppen gefördert wird.</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Wegeführung mit Bodenmarkierungen und/oder Hinweisschilder im Schulgebäude und auf dem Schulgelände können helfen, eine geordnete Zuführung der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte in die Unterrichtsräume, Pausenbereiche, zur Mensa und in den Verwaltungstrakt zu erreichen und somit Personenansammlungen zu vermeiden. Es sollte zudem darauf geachtet werden, dass vor und nach Unterrichtsende eine angemessene Aufsicht im Eingangsbereich, in den Fluren und ggf. auch im Wartebereich von Schul-Haltestellen sichergestellt ist. ➤ Ist ein Mindestabstand zwischen allen Schülerinnen und Schülern nicht möglich, ist die Bildung fester Gruppen erforderlich.
<h3>Besondere Regelungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)</h3>	
<p><u>Tragen einer MNB nicht möglich</u></p>	<p>Hinsichtlich der Glaubhaftmachung, dass das Tragen einer MNB aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Die Schulleiterin ist für einen geordneten Schulbetrieb verantwortlich. b) In der Regel ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. c) Es ist insbesondere hinreichend darzulegen, aus welchen konkreten gesundheitlichen Gründen in der konkret relevanten Tragesituation keine Maske getragen werden könne. Dazu muss das Attest zumindest erkennen lassen, welche Beeinträchtigung bei der Schülerin oder dem Schüler festgestellt wurde und inwiefern sich deswegen das Tragen einer MNB nachteilig auswirkt. Es muss konkrete und nachvollziehbare Angaben enthalten, um der Schulleitung eine Überprüfung der tatbestandlichen Voraussetzungen zu ermöglichen. d) Ein „Attest“, das augenscheinlich nur formblattmäßig und ohne persönliche Untersuchung von einem nicht ortsansässigen Arzt ausgestellt wurde und bei dem die konkreten Umstände den Verdacht nahelegen, dass es sich um eine aus sachfremden Gründen ausgestellte Bescheinigung handelt, kann nicht zur Glaubhaftmachung ausreichen, d. h. in einem solchen Fall bleiben begründete Zweifel am Vorliegen des Befreiungsgrundes bestehen. e) Sofern Zweifel bestehen bleiben, kann die Schulleiterin Kontakt mit dem Ärztlichen Kreisverband vor Ort aufnehmen. Dabei ist sicherzustellen, dass nur die für die Überprüfung notwendigen Daten weitergeleitet werden. Es sollte daher vorab



	<p>mit dem Ärztlichen Kreisverband telefonisch Kontakt aufgenommen werden, welche Daten tatsächlich benötigt werden; nicht erforderliche personenbezogene Daten sind zu anonymisieren. Bei konkretem Anfangsverdacht auf das Ausstellen unrichtiger Gesundheitszeugnisse wider besseres Wissen kommt auch die Erstattung einer Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft oder Polizei in Betracht.</p> <p>f) Sofern erforderlich, kann – in der Regel nach drei Monaten – eine erneute ärztliche Bescheinigung zur Glaubhaftmachung für die Befreiung vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verlangt werden.</p> <p>g) Die Schule kann verlangen, dass ihr das Original des Attests zur Überprüfung ausgehändigt wird. Soweit die Schule einen Befreiungsgrund als glaubhaft gemacht ansieht, ist dieses Ergebnis in der Schülerakte zu vermerken; in diesem Zusammenhang ist von der Schule zu dokumentieren, dass ein Attest vorgelegt wurde, von wem dieses ausgestellt wurde, wie lange die Bescheinigung gültig ist und dass der Schüler in der Folge von der Maskenpflicht befreit ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Sofern aufgrund der eben dargestellten Gründe keine Verpflichtung zum Tragen einer MNB besteht, soll verstärkt auf eine Einhaltung eines möglichst großen Abstandes geachtet werden, insbesondere in den Klassenzimmern (z. B. durch eine entsprechende Sitzordnung). Schülerinnen und Schüler, für die aus gesundheitlichen Gründen keine Verpflichtung zum Tragen einer Maske besteht, sollten ersatzweise, um zumindest ein gewisses Maß an Schutzwirkung gegenüber Mitschülerinnen und Mitschülern sowie der Lehrkräfte zu erzielen, einen anderweitigen Schutz tragen, der das Atmen nicht beeinträchtigt, z. B. ein Face-Shield o. Ä. Ggf. kann auch ein Schutz durch mobile Plexiglastrennwände eingesetzt werden.
<p><u>MNB</u></p>	<p>Basierend auf der Bewertung des LGL gilt hinsichtlich der Anforderungen an eine geeignete MNB aus infektionshygienischer Sicht Folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Neben dem direkten Schutz gegen Tröpfchen muss auch eine Reduzierung von Aerosolen gewährleistet sein. ➤ Aerosole werden nicht nur beim Sprechen, sondern auch schon beim Atmen freigesetzt. ➤ Da sie deutlich kleiner als Tröpfchen sind, ist es besonders wichtig, dass die MNB dicht an der Haut anliegt, um auch eine Freisetzung an der Seite oder nach unten zu minimieren. ➤ Deshalb ist eine MNB eine an den Seiten eng anliegende, Mund und Nase bedeckende, textile Barriere, die aufgrund ihrer Beschaffenheit geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln und Aerosolen durch Atmen, Husten, Niesen und Aussprache zu verringern, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie.



- Aufgrund des Ausbreitungsverhaltens von Aerosolen ist eine lückenhafte Abdeckung nicht ausreichend, denn nur mittels einer eng an der Haut anliegenden MNB wird eine seitliche oder aufwärtsgerichtete Freisetzung dieser potentiell infektiösen Luftgemische bestmöglich eliminiert.
- Klarsichtmasken aus Kunststoff, auch wenn sie eng anliegen, entsprechen diesen Vorgaben an eine MNB regelmäßig nicht und sind den Visieren damit quasi gleichgestellt und stellen somit keine geeignete MNB dar.
- Das Risiko, eine andere Person über eine Tröpfcheninfektion anzustecken, kann durch passende Masken verringert werden (Fremdschutz). Daher darf das Tragen einer MNB, eines MNS, einer FFP2-Maske (ohne Ventil) auch außerhalb der Orte mit Maskenpflicht nicht untersagt werden. Es ist jedoch auf jeden Fall auf eine eng anliegende Trageweise zu achten.

Auch beim Tragen einer MNB ist unbedingt darauf zu achten, dass die vorgegebenen Hygienevorschriften eingehalten werden:

- a) Die MNB muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein. Kommt es während des Tragens zum Kontakt der Hände mit häufig berührten Oberflächen, müssen vor der Abnahme der MNB unbedingt zuerst die Hände gründlich mit Seife gewaschen werden. Erst dann sollte man den Mundschutz abnehmen und ihn so aufhängen, dass er nichts berührt und gut trocknen kann, wenn er wieder getragen werden soll.
 - b) Das Mitführen einer Ersatzmaske wird angeraten.
 - c) Die MNB sollte auf keinen Fall mit ungewaschenen Händen an der Innenseite, sondern am besten nur an den Bändern berührt werden. Das gilt vor allem bei einer mehrfachen Anwendung. Eine mehrfach verwendbare MNB sollte so häufig wie möglich in der Waschmaschine bei 60 Grad Celsius mit herkömmlichem Voll-Waschmittel gewaschen werden. Eine MNB darf mit keiner anderen Person geteilt werden.
 - d) Ein Merkblatt mit ausführlichen Informationen über verschiedene Arten von MNBs, deren jeweilige Schutzfunktion, welche wann empfohlen wird und was beim Tragen zu beachten ist, ist unter [Im Alltag Maske tragen - infektionsschutz.de](http://www.infektionsschutz.de) zu finden.
 - e) Die Regelungen zum Infektionsschutz und insbesondere zum Tragen einer MNB sind ausführlich auch im Unterricht durch die Lehrkräfte zu behandeln. Geeignete Materialien für die unterschiedlichen Altersstufen und in unterschiedlichen Sprachen stehen im Internet auf den Seiten der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) unter www.infektionsschutz.de/coronavirus/bildungseinrichtungen.html zur Verfügung.
- Wird einer Verpflichtung zum Tragen einer MNB, die sich aus den vorgenannten Grundsätzen ergibt, nicht nachgekommen, soll die Schulleiterin die Person des Schulgeländes verweisen. Für Schülerinnen und Schüler der



	<p>unteren Jahrgangsstufen ist bis zum Eintreffen eines Erziehungsberechtigten die Aufsicht sicherzustellen; eine Teilnahme am Unterricht, den schulischen Ganztagsangeboten bzw. der Mittagsbetreuung ist grundsätzlich nicht möglich.</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Konkrete Vorgaben zur maximalen Tragedauer bzw. zu Tragepausen von MNBs bestehen nicht. Aufgrund der grundsätzlichen Verpflichtung zum Tragen einer MNB auch während des Unterrichts und der OGTS-Betreuung müssen Tragepausen/Erholungsphasen gewährleistet sein. ➤ Schülerinnen und Schülern ist es erlaubt, die MNB im Freien bzw. kurzfristig auf den Pausenflächen in Innenräumen abzunehmen. ➤ Ferner dürfen Schülerinnen und Schüler während einer Stoßlüftung im Klassenzimmer die MNB für die Dauer der Stoßlüftung und während der Schulpausen, wenn gelüftet wird, am Sitzplatz im Klassenzimmer abnehmen. Dies gilt auch für Lehrkräfte und sonstige an der Schule tätige Personen (einschließlich Betreuungspersonal). ➤ Diese Vorgaben gelten auch für das Tragen eines MNS (sog. OP-Maske), wobei darauf hinzuweisen ist, dass für Lehrkräfte, sonstige an der Schule tätige und anwesende Personen eine Verpflichtung zum Tragen eines MNS besteht. Schülerinnen und Schülern wird bis einschließlich Jahrgangsstufe 4 das Tragen eines MNS empfohlen. Es ist auf eine eng anliegende Trageweise zu achten.
<h2>Infektionsschutz im Fachunterricht</h2>	
<p>Sport- und Musikunterricht können unter Beachtung der Auflagen des Infektionsschutzes und der Hygieneregeln grundsätzlich stattfinden. Die für Musik getroffenen Regelungen im Singen und im Einsatz von Blasinstrumenten gelten entsprechend für alle Fächer (inkl. Wahlfächer).</p>	
<p><u>Sportunterricht</u></p>	<p>Sportunterricht und weitere schulische Sport- und Bewegungsangebote (z. B. Sport- und Bewegungsangebote im Rahmen der schulischen Ganztagsangebote und der OGTS) können durchgeführt werden – auch im sportlichen Handlungsfeld Schwimmen.</p> <p>Dabei ist derzeit insbesondere Folgendes zu beachten:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Schulsport findet unter den allgemeinen Rahmenbedingungen dieses Rahmenhygieneplans statt, während des Sports im Innenbereich ist eine MNB/MNS erforderlich. Eine Sportausübung im Freien ist zu bevorzugen, soweit die Witterungsbedingungen eine Betätigung im Freien erlauben. Es wird empfohlen, das Abstandsgebot unter allen Beteiligten soweit möglich zu achten. Hierfür sollen die durch die Sportstätten und Fachlehrpläne Sport gegebenen Gestaltungsmöglichkeiten auch zu einer Sportausübung ohne Körperkontakt nach Möglichkeit zielgerichtet genutzt werden, sofern nicht zwingende pädagogische Gründe dies erfordern, z. B. im Rahmen der Hilfestellung. Sportarten, bei denen vorübergehend Mindestabstände nicht eingehalten werden können, sind dennoch grundsätzlich



	<p>durchführbar. Solange die jeweils aktuelle Fassung der BayIfSMV eine Maskenpflicht auch während des Unterrichts, während sonstiger Schulveranstaltungen oder während der Mittagsbetreuung anordnet, ist nachdrücklich auf einen möglichst großen Abstand und eine kontaktfreie Sportausübung zu achten. Schwimmunterricht kann in jedem Fall stattfinden.</p> <p>b) Sollte bei gemeinsamer Nutzung von Sportgeräten (Reck, Barren, etc.) eine Reinigung der Handkontaktflächen nach jedem Schülerwechsel aus organisatorischen Gründen nicht möglich sein, so muss zu Beginn und am Ende des Sportunterrichts ein gründliches Händewaschen erfolgen.</p> <p>c) In Sporthallen gilt eine Beschränkung der Übungszeit auf zwei Unterrichtsstunden; bei Klassenwechsel und in den Pausen ist für einen ausreichenden Frischluftaustausch zu sorgen. Umkleidekabinen in geschlossenen Räumlichkeiten dürfen unter Einhaltung der für die Unterrichtsräume geltenden Vorgaben genutzt werden.</p> <p>d) Gemäß der jeweils gültigen Fassung der BayIfSMV ist der schulische Bereich nicht von den Auflagen zum Betrieb von Sportstätten im außerschulischen Bereich erfasst.</p> <p>Die Nutzung von Duschen in geschlossenen Räumen ist nur möglich, wenn folgende Voraussetzungen vorhanden sind, was im Vorfeld zu klären ist:</p> <p>a) Auf die Einhaltung des Mindestabstandsgebots von 1,5 m ist zu achten, z. B. durch die Nicht-Inbetriebnahme von jedem zweiten Waschbecken, Pissoir o. Ä.</p> <p>b) Insbesondere in Mehrplatzduschräumen gilt die Beachtung des Mindestabstands.</p> <p>c) Die Lüftung in den Duschräumen sollte ständig in Betrieb sein, um Dampf abzuleiten und Frischluft zuzuführen. Die Stagnation von Wasser in den außer Betrieb genommenen Sanitäreinrichtungen ist zu vermeiden.</p> <p>d) Sofern Haartrockner vorhanden sind, dürfen diese benutzt werden, wenn der Abstand zwischen den Geräten mindestens 2,0 m beträgt. Die Griffe der Haartrockner müssen regelmäßig gereinigt werden. Jetstream-Geräte sind erlaubt, soweit diese mit einer HEPA-Filterung ausgestattet sind. Stehen keine anderen Trocknungsmöglichkeiten zur Verfügung bzw. ist die Bereitstellung anderer Trocknungsmöglichkeiten organisatorisch nicht möglich, so ist verstärkt auf die Einhaltung des Abstandes zu achten.</p>
<p><u>Musikunterricht</u></p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Instrumente sind nach jeder Benutzung in geeigneter Form zu reinigen ➤ Zudem ist das Händewaschen vor und nach der Benutzung von Instrumenten mit Flüssigseife erforderlich ➤ Kein Wechsel von Noten, Notenständern, Stiften oder Instrumenten ➤ Musikunterricht findet unter den allgemeinen Rahmenbedingungen dieses Rahmenhygieneplans statt, wobei die durch die Fachlehrpläne Musik gegebenen Gestaltungsmöglichkeiten zielgerichtet auszunutzen sind. Für Gesang und Blasinstrumente ist der Unterricht im Freien zu bevorzugen, soweit es die Witterung zulässt. Unterricht im Gesang und



	<p>in Blasinstrumenten ist möglich, ein besonderer erweiterter Mindestabstand ist nicht mehr einzuhalten, die gegebenen Räumlichkeiten sollen jedoch genutzt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Solange die jeweils aktuelle Fassung der BaylFSMV eine Maskenpflicht auch während des Unterrichts, während sonstiger Schulveranstaltungen oder während der OGTS-Zeit anordnet, ist nachdrücklich auf einen möglichst großen Abstand zu achten. Wo möglich, sollten große Räumlichkeiten genutzt werden. Auch das Singen eines kurzen Liedes im Klassenverband (z. B. Geburtstagslied) ist bei einer erweiterten Maskenpflicht möglich, sofern Masken getragen und die räumlichen Gegebenheiten ausgeschöpft werden. <p>Zusätzlich gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Beim Unterricht im Gesang stellen sich die Sängerinnen und Sänger nach Möglichkeit versetzt auf, um Gefahren durch Aerosolausstoß zu minimieren. Zudem ist darauf zu achten, dass alle möglichst in dieselbe Richtung singen. Alle genannten Regelungen gelten auch für das Singen im Freien. Zur Gewährleistung eines regelmäßigen Luftaustausches ist die Lüftungsfrequenz abhängig von der Raumgröße und Nutzung sowie Temperaturdifferenz zu berücksichtigen (Grundsatz: 10 min Lüftung nach jeweils 20 min Unterricht). Bei Fensterlüftung erfolgt bevorzugt Querlüftung.
<p><u>OGTS und Mensa</u></p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Es gelten ebenfalls die Regelungen dieses Rahmenhygieneplans. ➤ Die Verantwortung für Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen in der OGTS an Grundschulen liegt beim jeweiligen Träger, dieser hat auch ein eigenes Schutz- und Hygienekonzept auf Grundlage des Rahmenhygieneplans zu erstellen. ➤ Die OGTS, auch in Form der Notbetreuung, soll, soweit organisatorisch möglich, in festen Gruppen mit zugeordnetem Personal durchgeführt werden. ➤ Die Anwesenheitslisten sind so zu führen, dass die Zusammensetzung der Gruppen bzw. die Zuordnung des Personals deutlich wird und damit ggf. Infektionsketten nachvollzogen werden können. ➤ Die Durchführung von Angeboten der OGTS ist nicht auf die üblichen Räume der OGTS zu beschränken. Vielmehr ist der Träger angehalten, auch weitere Räumlichkeiten im Schulgebäude (z. B. Klassenzimmer und Fachräume) zu nutzen, um einer Durchmischung der Gruppen nach Möglichkeit entgegenzuwirken. ➤ Es sollte auf eine blockweise Sitzordnung nach Klassen bzw. festen Gruppen geachtet werden; bei Personen unterschiedlicher Klassen bzw. Gruppen wird die Einhaltung der Mindestabstände dringend empfohlen.
<p><u>Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen</u></p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Zur Kontaktminimierung wird empfohlen Konferenzen und andere Besprechungen im Lehrerkollegium und Versammlungen schulischer Gremien bis auf Weiteres möglichst als Videokonferenzen oder allenfalls in räumlich getrennten Kleingruppen unter Wahrung der Abstands- und Hygieneregeln stattfinden zu lassen.



- Vollversammlungen des gesamten Kollegiums sind zulässig, sofern im Sitzungsraum durchgängig ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird, es kann nach Einnahme eines festen Sitzplatzes die Maske abgenommen werden. Auf die Möglichkeit, Sitzungen schulischer Gremien unter Einsatz digitaler Hilfsmittel (insbesondere Videokonferenzen) durchzuführen (§ 18a BaySchO), wird hingewiesen.

Schülerbeförderung

Hinsichtlich der Rahmenbedingungen zur Schülerbeförderung gelten die Vorschriften der jeweils gültigen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung.

Personaleinsatz

- Keine Einschränkungen hinsichtlich des Einsatzes des gesamten schulischen Personals
- Möglichkeit sich in jeder Situation, durch Einhaltung der o. g. Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen sowie durch das Einhalten des Mindestabstands zu den Schülerinnen und Schülern sowie anderen Personen zu schützen.
- Hinweise zum Umgang mit Personen, die Risikofaktoren für einen schweren Verlauf einer COVID-19-Erkrankung haben und daher besonders schutzbedürftig sind, sind an die Schulen gesondert ergangen.
- Bei Schwangerschaft gelten die Regelungen des Mutterschutzgesetzes in Hinblick auf generelle bzw. individuelle Beschäftigungsverbote
- Für alle schwangeren Beschäftigten (Beamtinnen und Arbeitnehmerinnen) des Freistaates Bayern gilt bis auf Weiteres ein betriebliches Beschäftigungsverbot für eine Tätigkeit in der Schule.
- Zur Vermeidung von Härtefällen kann im Einzelfall geprüft werden, ob die Arbeitsbedingungen so gestaltet werden können, dass Gefährdungen der schwangeren Frau oder ihres Kindes möglichst vermieden werden und eine unverantwortbare Gefährdung ausgeschlossen wird. Hauptanwendungsfälle dürfte die Vermittlung praktischer Unterrichtsinhalte sowie die Ermöglichung der Teilnahme an Prüfungen in den Räumlichkeiten der Schule sein, um Nachteile der Schwangeren in ihrem persönlichen oder beruflichen Fortkommen zu vermeiden.

Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen

- Alle Schülerinnen und Schüler müssen ihrer Schulpflicht grundsätzlich im Unterricht in der Schule nachkommen.
- Gleichzeitig muss ihrem Gesundheitsschutz höchster Stellenwert beigemessen werden.
- Besondere Hygienemaßnahmen für diese Schülerinnen und Schüler sind zu prüfen.
- Aufgrund der Vielfalt der denkbaren Krankheitsbilder mit unterschiedlichen Ausprägungen kann die individuelle Risikobewertung eines Schulbesuchs vor Ort immer nur von einem Arzt bzw. einer Ärztin vorgenommen werden.



- Die Befreiung vom Präsenzunterricht kann nur genehmigt werden, wenn ein entsprechendes ärztliches Attest vorgelegt wird.
- Die ärztliche Bescheinigung gilt längstens für einen Zeitraum von 3 Monaten.
- Für eine längere Entbindung vom Präsenzunterricht ist eine ärztliche Neubewertung und Vorlage einer neuen Bescheinigung, die wiederum längstens 3 Monate gilt, erforderlich.
- Auch bei Schülerinnen und Schülern, von denen ggf. in der Schule bekannt ist, dass eine entsprechende Vorerkrankung vorliegt, erfolgt die Befreiung von der Präsenzpflcht ausschließlich auf Wunsch der Betroffenen und nach Vorlage eines ärztlichen Attestes.
- Bei Kindern mit schweren Erkrankungen bzw. schweren und mehrfachen Behinderungen ist es bei Vorliegen der obigen Voraussetzungen (insbesondere nach Feststellung der Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe) in Rücksprache mit der Schulleitung möglich, die Befreiung bis zum Ende des Schulhalbjahres zu erteilen.
- Ebenfalls ist die Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Attestes erforderlich, wenn Personen mit Grunderkrankungen mit der Schülerin bzw. dem Schüler in einem Haushalt leben.
- Die Befreiung vom Präsenzunterricht ist immer ultima ratio.
- Die Befreiung von der Präsenzpflcht ist von der Schule zu dokumentieren.
- Die Befreiung von der Verpflichtung zum Tragen einer MNB führt in der Regel alleine nicht zur Befreiung vom Präsenzunterricht.
- Im Falle der Befreiung von der Präsenzpflcht wegen erhöhten Risikos für eine COVID-19-Erkrankung können diese Schülerinnen und Schüler ihre Schulbesuchspflicht durch die Wahrnehmung der Angebote im Distanzunterricht erfüllen; ein Anspruch auf bestimmte Angebote besteht nicht.
- Die Regelungen zum Hausunterricht bleiben hiervon unberührt.

Vorgehen bei (möglicher) Erkrankung einer Schülerin bzw. eines Schülers bzw. einer Lehrkraft oder einer sonstigen an Schulen tätigen Person

Bei Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen gilt Folgendes:

- a) Bei leichten, neu aufgetretenen, Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen (wie Schnupfen und Husten, aber ohne Fieber) ist ein Schulbesuch allen Schülerinnen und Schülern nur möglich, wenn sie unter Aufsicht in der Schule einen von der Schule bereitgestellten Selbsttest mit negativem Ergebnis durchgeführt haben oder ein negatives Testergebnis auf SARS-CoV-2 (u.U. selbst zu bezahlender PCR- oder (vorzugsweise) POC-Antigen-Schnelltest durch ein lokales Testzentrum, einen Arzt oder andere geeignete Stellen) vorgelegt wird.
- b) Dies gilt nicht bei Schnupfen oder Husten mit allergischer Ursache (z.B. Heuschnupfen), bei verstopfter Nasenatmung (ohne Fieber), bei gelegentlichem Husten, Halskratzen oder Räuspern, d.h. hier ist ein Schulbesuch ohne Test möglich.
Betreten Schülerinnen und Schüler die Schule dennoch ohne Vorlage eines negativen Testergebnisses auf Sars-Cov-2 (PCR- oder POC-Antigen-Schnelltest durch ein lokales Testzentrum, einen Arzt oder andere geeignete Stellen) oder einer ärztlichen Bescheinigung (z.B. bei



allergischen oder chronischen Erkrankungen) und verweigern sie die Durchführung eines von der Schule bereitgestellten Selbsttests, werden sie in der Schule isoliert und von den Eltern abgeholt oder nach Hause geschickt.

- c) Kranke Schülerinnen und Schüler in reduziertem Allgemeinzustand mit Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, Hals- oder Ohrenschmerzen, Schnupfen, Gliederschmerzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall dürfen nicht in die Schule. Die Wiederezulassung zum Schulbesuch nach einer Erkrankung ist in allen Schularten erst wieder möglich, sofern die Schülerin bzw. der Schüler wieder bei gutem Allgemeinzustand ist (bis auf leichte Erkältungs- bzw. respiratorische Symptome wie Schnupfen und Husten, aber ohne Fieber, bzw. Symptome nach Punkt 2 und ein negatives Testergebnis auf SARS-CoV-2 (u. U. selbst zu bezahlender PCR- oder (vorzugsweise) POC-Antigen-Schnelltest durch ein lokales Testzentrum, einen Arzt oder andere geeignete Stellen) vorgelegt wird. Der Test kann auch während der Erkrankungsphase erfolgen. Ein Antigen-Selbsttest reicht nicht aus. Wird kein negatives Testergebnis vorgelegt, kann die Schule erst wieder besucht werden, wenn die Schülerin bzw. der Schüler keine Krankheitssymptome mehr aufweist und die Schule ab Auftreten der Krankheitssymptome sieben Tage nicht besucht hat.
- d) Für Lehrkräfte und sonstige an Schulen tätige Personen genügt bei Symptomen gemäß Buchst. a) oder bei Rückkehr nach Krankheit gemäß Selbsttestung zuhause und die Versicherung, dass der Selbsttest negativ war; die Testobliegenheit bleibt im Übrigen unberührt.
- e) Darüber hinaus wird empfohlen, dass sich Lehrkräfte und sonstige an Schulen tätige Personen mit leichten Erkältungssymptomen (Schnupfen und Husten, aber ohne Fieber) möglichst täglich mittels Selbsttests auf SARS-CoV-2 testen.

Zugang externer Personen im Rahmen von Elternabenden, Elternsprechstunden oder der Mitarbeit in schulischen Gremien

Für den Zugang von Erziehungsberechtigten zu z. B. Elternabenden, Elternsprechstunden oder sonstigen Beratungsangeboten sowie der Mitarbeit in schulischen Gremien bestehen derzeit weiterhin keine speziellen Zugangsbeschränkungen im Sinne von 3 G, 3 G plus oder 2 G. Beim Betreten des Schulgebäudes unterliegen aber auch Erziehungsberechtigte und sonstige schulfremde Personen der Maskenpflicht.

Es soll jedoch geprüft werden, ob entsprechende Angebote und Kontakte unbedingt in Präsenz erfolgen müssen oder nicht in alternativer Weise, insbesondere etwa digital (vgl. für schulische Gremien auch die Regelung des § 18 der Bayerischen Schulordnung – BaySchO) oder per Telefon umgesetzt werden können. Sollte eine Präsenzveranstaltung nicht vermeidbar sein, ist die Veranstaltungsform so zu wählen, dass die geltenden Hygienevorgaben des Rahmenhygieneplans für Schulen und das aktuelle örtliche Infektionsgeschehen



adäquat berücksichtigt werden. Der Teilnehmerkreis sollte auf das absolut notwendige reduziert werden (z.B. durch eine geeignete Gruppenbildung, Aufteilung auf mehrere Abende bei größeren Schulen etc.).

Bei einer bestätigten COVID-19-Erkrankung gilt Folgendes:

Reguläres Vorgehen in allen Klassen außerhalb von Prüfungsphasen

- Hinsichtlich der Quarantäne bei SARS-CoV-2-Infektionen im Schulumfeld gelten die jeweils aktuelle Fassung der Allgemeinverfügung Quarantäne von Kontaktpersonen und von Verdachtspersonen, Isolation von positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Personen (AV Isolation) und die Anweisungen der Gesundheitsbehörden, die u.a. den Schulen übermittelt werden.

Vorgehen bei Lehrkräften und sonstigen an der Schule tätigen Personen

- Tritt ein bestätigter Fall einer COVID-19-Erkrankung in einer Schule auf, entscheidet das Gesundheitsamt / oder die Schulleitung je nach Einzelfall, welche Lehrkräfte und sonstige an der Schule tätigen Personen getestet werden und ob und gegebenenfalls für wen aufgrund eines engen Kontakts zu dem bestätigten Fall als enge Kontaktperson eine Quarantänepflicht / häusliche Isolierung gilt.
- Positiv auf SARS-CoV-2 getestete Lehrkräfte haben genauso wie betroffene Schülerinnen und Schüler den Anordnungen des Gesundheitsamts Folge zu leisten.
- Sie müssen sich ggf. in Quarantäne begeben und dürfen keinen Präsenzunterricht halten.

Vorgehen bei positivem Selbsttest

- Erhält eine Lehrkraft oder eine sonstige an der Schule tätige Person ein positives Ergebnis in einem selbst durchgeführten Test auf SARS-CoV-2 (Selbsttest), sollte sich die betroffene Person sofort absondern, d. h. alle Kontakte so weit wie möglich reduzieren, und das Gesundheitsamt sowie die Schulleitung über den positiven Selbsttest unterrichten.
- Ein positiver Selbsttest ist durch einen PCR-Test zu überprüfen.
- Zeigt ein in der Schule unter Aufsicht einer von der Schulleitung beauftragten Person von einer Schülerin oder einem Schüler durchgeführter Selbsttest ein positives Ergebnis, ist auch hier eine sofortige Absonderung und Reduktion der Kontakte erforderlich.
- Die Schülerin bzw. der Schüler darf den Unterricht nicht weiter besuchen; der Heimweg muss so kontaktarm wie möglich erfolgen.
- Die Schulleitung teilt das positive Testergebnis und den Namen sowie die weiteren in § 9 Abs. 1 IfSG genannten Angaben (soweit bekannt), d. h. im Wesentlichen Name, Geburtsdatum, Kontaktdaten zu der betreffenden Schülerin oder zu dem betreffenden Schüler, unverzüglich dem Gesundheitsamt mit, in dessen Bezirk sich die Schule befindet.
- Das Gesundheitsamt ordnet eine PCR-Testung zur Überprüfung des Testergebnisses an und übernimmt das Management des Falls.
- Mit der Anordnung der Testung gilt die Absonderungspflicht in Verbindung mit AV Isolation in der aktuellen Fassung der Änderungsbekanntmachung derzeit vom 15. September 2021. Ist das Ergebnis der PCR-Testung negativ, darf die Schule unverzüglich wieder besucht werden. Bei positivem Testergebnis wird die Absonderung als Isolation gemäß AV Isolation fortgesetzt.



- Ist das Ergebnis der PCR-Testung negativ, darf die Schule unverzüglich wieder besucht werden.
- Bei positivem Testergebnis wird die Absonderung als Isolation gemäß AV Isolation fortgesetzt.
- Nach Bekanntwerden eines Infektionsfalles in einer Klasse unterliegen die Schülerinnen und Schüler sowie die Lehrkräfte dieser Klasse für eine gewisse Zeit gemäß der jeweils gültigen BayIfSMV und/oder der Anordnung der Kreisverwaltungsbehörde einem intensivierten Testregime.

Vorgehen bei positivem PCR-Pooltest in Grundschulen

- Ergibt eine PCR-Pooltestung in Grund- und Förderschulen ein positives Ergebnis, werden sowohl die Schule als auch die Erziehungsberechtigten noch am Abend desselben Tages über eine landesweit einheitliche digitale Schnittstelle informiert.
- Alle Schülerinnen und Schüler des Pools gelten als Verdachtspersonen und unterliegen einer Quarantänepflicht, bis die Rückstellproben des Pools ausgewertet sind.
- Diejenigen Schülerinnen und Schüler, die in der Rückstellprobe ein negatives Testergebnis erhalten, dürfen die Schule wieder besuchen.
- Die positiv getestete Person ist zur Isolation verpflichtet; die Schulleitung nimmt Kontakt auf und schickt das Kind in häusliche Isolierung. Sobald als möglich nimmt das Gesundheitsamt Kontakt auf, verhängt eine Quarantäne und beginnt zudem mit der Ermittlung enger Kontaktpersonen.
- Nach Bekanntwerden eines Infektionsfalles in einer Klasse unterliegen die Schülerinnen und Schüler sowie die Lehrkräfte dieser Klasse für eine gewisse Zeit gemäß der jeweils gültigen BayIfSMV und/oder der Anordnung der Kreisverwaltungsbehörde einem intensivierten Testregime.

Veranstaltungen, Schülerfahrten

- Die Einbeziehung von schulfremden Personen in der Schule ist möglich. Personen, die
 - a) mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome aufweisen,
 - b) die einer Quarantänemaßnahme unterliegen,dürfen die Schule nicht betreten und auch an Schulveranstaltungen außerhalb des Schulgeländes nicht teilnehmen. Angebote, bei denen die Vorgaben zum Infektionsschutz und zur Hygiene nicht eingehalten werden können, sind untersagt.
- Mehrtägige Schülerfahrten sind unter den Voraussetzungen des KMS vom 9. September 2021 (Az. ZS4-BS4363.0/939) möglich. Die geltenden infektionsschutzrechtlichen Vorgaben finden insbesondere im Rahmen der Beherbergung Anwendung.
- Sonstige Veranstaltungen (z. B. SMV-Tagungen, Wettbewerbe, Wandertage/Exkursionen) sind - soweit pädagogisch erforderlich und schulorganisatorisch vertretbar - zulässig. Hierbei ist wie folgt zu differenzieren:



- a) Werden Veranstaltungen als sonstige Schulveranstaltung an der Schule mit ausschließlich Schülerinnen und Schülern bzw. Personen der Schule durchgeführt, gelten die jeweiligen Hygienepläne der Schule. Finden diese außerhalb des Schulgeländes statt, müssen zusätzlich die Regelungen der jeweils gültigen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung beachtet werden (z. B. beim Besuch von Kulturveranstaltungen).
- b) Werden die Veranstaltungen schul(art)übergreifend durchgeführt, so haben die Verantwortlichen ein auf den Einzelfall angepasstes Hygiene- und Schutzkonzept auszuarbeiten und den jeweils betroffenen Schulleitungen vorzulegen; die Durchführung bedarf der Genehmigung der Schulaufsicht.
- Über die Durchführung über den regulären Unterricht hinausgehender Aktivitäten soll in Abstimmung mit der Schulfamilie entschieden werden.
 - Schulgottesdienste sind unter Beachtung des Hygienekonzepts zulässig. Soweit sie in Räumen einer Kirche oder Religionsgemeinschaft stattfinden, ist das entsprechende Hygienekonzept der Kirche zu beachten.
 - Hinsichtlich des Umgangs mit Erziehungsberechtigten oder sonstiger schulfremder Personen auf dem Schulgelände gelten die Vorgaben des KMS vom 1.10.2021 (Az. ZS4- BS4363.0/972).
 - Für die Durchführung sonstiger Veranstaltungen in der Schule, die eher einen Kultur- und Freizeitcharakter haben (z. B. Weihnachtsbasar, Schulkonzerte), gelten die obigen Ausführungen entsprechend. Aufgrund des privateren Charakters ist hier noch sorgfältiger zu prüfen, ob eine Durchführung angesichts des jeweils aktuellen Infektionsgeschehens vertretbar erscheint.

Dokumentation und Nachverfolgung

Zentral in der Bekämpfung jeder Pandemie ist das Unterbrechen der Infektionsketten. Um im Falle einer nachgewiesenen Infektion bzw. eines Verdachtsfalls ein konsequentes Kontaktpersonenmanagement durch das örtliche Gesundheitsamt zu ermöglichen, ist im Rahmen von Veranstaltungen im Schulgebäude, die eher einen Kultur- oder Freizeitcharakter haben (z.B. Schulkonzerte) und welche von voraussichtlich mehr als 1.000 Personen besucht werden, auf eine hinreichende Dokumentation der jeweils anwesenden Personen (sowohl schulinterne Personen als auch externe Personen) zu achten, dabei insbesondere in Bezug auf die Frage „Wer hatte wann mit wem engeren, längeren Kontakt?“. Hinsichtlich der Anforderungen an die Kontaktdatenerfassung gilt nach der jeweils gültigen Fassung der BayIfSMV Folgendes:

- a) Zum Zweck der Kontaktpersonenermittlung im Fall einer festgestellten Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sind jeweils Namen und Vornamen, eine sichere Kontaktinformation (Telefonnummer, E-Mail-Adresse oder Anschrift) sowie der Zeitraum des Aufenthaltes zu dokumentieren. Die Dokumentation ist so zu verwahren, dass Dritte sie nicht unbefugt einsehen können und die Daten vor unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. Die Daten sind nach Ablauf eines Monats zu löschen bzw. zu vernichten. Werden gegenüber dem zur Erhebung Verpflichteten Kontaktdaten angegeben, müssen sie wahrheitsgemäß sein.
- b) Die Schulen können im Rahmen des Zutritts zu den jeweiligen Gebäuden oder Räumlichkeiten personenbezogene Daten nach den eben dargestellten Vorgaben erheben.



- c) Die dokumentierten Daten sind den zuständigen Gesundheitsbehörden auf deren Verlangen hin zu übermitteln, soweit dies zur Kontaktpersonenermittlung erforderlich ist. Eine anderweitige Verwendung der Daten ist unzulässig. Die Befugnisse der Strafverfolgungsbehörden bleiben unberührt.

Erste Hilfe

- Geeignete Schutzmasken, MNS (zwei bis drei übereinander) sind – soweit möglich - für Ersthelfer und hilfebedürftige Person zu tragen.
- Beatmungsmaske mit Ventil (Taschenmaske) ist ggf. anzuwenden.
- Im Rahmen der Wiederbelebensmaßnahme liegt es im Ermessen der handelnden Personen unter Beachtung des Eigenschutzes insbesondere bei unbekanntem Hilfebedürftigen notfalls auf die Beatmung zu verzichten.
- Für die Ausstattung des Notfallkoffers und den Ersatz verbrauchter Materialien ist der Schulaufwandsträger zuständig.
- Jeder Ersthelfer soll darüber hinaus Einmalhandschuhe zum Eigenschutz tragen.
- Im Fall einer Atemspende wird die Verwendung einer Beatmungshilfe (Taschenmaske) empfohlen.
- Besondere Bedeutung haben die allgemeinen Hygieneregeln (hygienisches Händewaschen oder ggf. Hände desinfizieren, Nies-Etikette) für die Ersthelfer.